

# Die Schulartikel der Verfassung des Kantons Uri

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich**

Band (Jahr): **9 (1888)**

Heft 10

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-286055>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Schweizerisches Schularchiv

Organ  
der Schweizerischen Schulausstellung  
in  
Zürich.

IX. Band

N<sup>o</sup> 10

Redaktion: Dr. O. Hunziker in Küsnach, Lehrer Stifel in Enge, Zeichenlehrer Fr. Graberg in Hottingen und Lehrer R. Fischer in Zürich.  
Abonnement: 2 Franken pro Jahrgang von 12 Nummern à 1½ bis 2½ Bogen franco durch die ganze Schweiz.  
Inserate: 25 Cts. für die gespaltene Zeile. Ausländische Inserate 25 Pfennige = 30 Cts.

Verlag, Druck & Expedition von Orell Füssli & Co. in Zürich.

1888

Oktober

Inhalts-Verzeichnis: Die Schulartikel der Verfassung des Kantons Uri. — Der zürcherische Gesetzesentwurf betr. die Volksschule. — Stellung der Gesundheitslehre zur Volksschule, von J. Walser. — Mitteilungen der Schweizerischen permanenten Schulausstellung in Zürich: Unser Jubilar. VI. Vortrag über „Geologie von Zürich und Umgebung“, von Prof. A. Heim. Eingänge im Juli.

## Die Schulartikel der Verfassung des Kantons Uri

vom 6. Mai 1888.

Art. 5. Der Staat anerkennt die Pflicht der Volksbildung und Erziehung. Er sorgt unter Beobachtung des Art. 27 der Bundesverfassung für genügenden Primarunterricht.

Die gegenwärtigen Bestimmungen über Schulzeit und Lehreinrichtung der Primarschule, sowie die Beiträge des Kantons an die Primarschulen dürfen nicht vermindert werden.

Gemeinden, deren Leistungen im Schulwesen das vorgeschriebene Mass überschreiten, haben Anspruch auf besondere staatliche Unterstützung.

Die Wahl der Lehrer geschieht durch die Gemeinden. Er dürfen aber nur staatlich patentirte Lehrkräfte gewählt werden.

Art. 6. Der Privatunterricht ist zulässig, sofern die gesetzlichen und für die öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen über Schulzeit und Lehrziel beobachtet werden.

Art. 7. Der Staat fördert das höhere Schulwesen, die Sekundar-, gewerblichen und landwirtschaftlichen Schulen und richtet Stipendien zum Besuche solcher Bildungsanstalten aus.

Art. 8. Das gesamte Schulwesen steht unter staatlicher Leitung und Aufsicht. Die Schulordnung wird die Ausführungsbestimmungen festsetzen.

(Weiterhin stellt Art. 14 für Beamten und lehramtliche Anstellungen bestimmte Amtsdauern, in der Regel vier Jahre, fest; Art. 39 befreit die Schulgüter von jeder Kantons- und Gemeindesteuer; Art. 44 verpflichtet den Staat zur Unterstützung armer, verwahrloster Kinder und zur Förderung der Bestrebungen für Gewerbe und Landwirtschaft; Art. 64 enthält die Vorschriften betreffend Organisation und Befugnisse des Erziehungsrates, Art. 81 diejenigen für den Gemeindegemeinderat.)

### **Der zürcherische Gesetzesentwurf betreffend die Volksschule,**

der diesen Herbst der Volksabstimmung unterbreitet werden soll, ist nun als Referendumsvorlage fertig gestellt. Sämtliche anwesende Mitglieder des Kantonsrates (173) haben beim Namensaufruf ihr „Ja“ für denselben eingelegt.

Der Entwurf ist ein Werk des Kompromisses. Nicht alle Wünsche, die schulfreundlicher Sinn eingab, konnten in demselben berücksichtigt werden. Es galt einerseits, wenn immer möglich, in den vorbereitenden Behörden zur Einigung zu gelangen und die Entgegenstellung von Mehrheits- und Minderheitsanträgen zu beseitigen, andererseits „den Wagen nicht allzusehr zu beladen“, d. h. mit der Möglichkeit, denselben durch das Tor der Volksabstimmung hindurchzubringen, in rücksichtslosem Ernste zu rechnen.

Die Einigung, d. h. die Beseitigung der Mehr- und Minderheitsanträge, die noch im ersten Entwurf der Kommission eine sehr breite Stellung eingenommen hatten, ist nun dank dem Entgegenkommen beider Parteien erzielt. Fast durchweg geschah dieselbe schon innerhalb der Kommission, bezüglich der Lehrmittelfrage bei den Verhandlungen des Kantonsrates selbst; einzig die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel der Sekundarschulstufe wird noch der Separatabstimmung vorgelegt, nicht weil nicht auch hierüber eine Verständigung unmöglich gewesen wäre, sondern weil man auf der einen Seite in dieser Bestimmung ebenso sehr eine Gefahr für das Schicksal des Gesamtgesetzes erblickte, wie andere sie für einen besonderen Anziehungspunkt zu Gunsten des Gesetzes erklärten.

Der Erkenntnis, dass dem Volke nicht allzuviel auf einmal zugemutet werden dürfe, fielen vor allem die Wünsche einer weitergehenden Reduktion der Schülerzahl und der gleichzeitigen Einführung wenigstens einer obligatorischen Zivilschule zum Opfer.

Für den Entscheid über das Schicksal des Gesetzes wird nun die Beantwortung der Frage massgebend sein: Bietet das neue Gesetz wesentliche Verbesserungen gegenüber dem bisherigen dar, sodass es für alle die den Fortschritt wollen, ratsam ist, zu Gunsten desselben einzustehen? oder ist dies in solchem Grade nicht der Fall, dass eine Verwerfung, auch bei der hohen Wahrscheinlichkeit, dass es alsdann auf lange Jahre hin im wesentlichen beim bisherigen bleibt, verantwortet werden kann?